



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. August 2024

6000.1118

Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA); Beitritt

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 18. September 2023 wurden die Regierungen der Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin von der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eingeladen, im Rahmen einer Vernehmlassung zum Vorentwurf für einen Neuerlass einer Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin bis 18. Dezember 2023 Stellung zu nehmen.

Die Kommission Inneres und Sicherheit des Kantonsrates wurde zu einem Mitbericht eingeladen. Der Regierungsrat hat sich in der Vernehmlassung zur Vereinbarung zustimmend geäußert.

In der Folge wurden die Stellungnahmen ausgewertet, und die Vereinbarung wurde entsprechend überarbeitet. Die beteiligten Kantone wurden um ihr Einverständnis zur angepassten Vereinbarung ersucht. Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 teilte die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich den beteiligten Kantonen mit, dass sämtliche Vereinbarungskantone der überarbeiteten Vereinbarung zugestimmt haben. Damit seien die Vereinbarung und der erläuternde Bericht besiegelt und würden die Grundlage für den Beitritt der beteiligten Kantone zur neuen Vereinbarung bilden.



B. Erwägungen

1. Rechtliches

Die kantonale Stiftungsaufsicht beaufsichtigt alle Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton und die Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören. Sie ist ausserdem Umwandlungsbehörde für alle Stiftungen mit Sitz im Kanton (Art. 35a Abs. 1 und 2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB; bGS 211.1). Die in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben können im Rahmen einer Interkantonalen Vereinbarung vom Kantonsrat auch einer Aufsichtsbehörde eines anderen Kantons oder einer gemeinsamen Einrichtung des öffentlichen Rechts übertragen werden (Art. 35a Abs. 5 EG zum ZGB).

Mit Beschluss des Kantonsrates vom 26. Juni 2006 trat der Kanton Appenzell Ausserrhoden der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. September 2005 über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht bei. Der Beitritt erfolgt ausschliesslich für den Bereich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind (Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB, Art. 61 Abs. 1 BVG). Die Aufsicht über die übrigen Stiftungen (sog. klassische Stiftungen im Sinne der Vereinbarung) nimmt der Kanton Appenzell Ausserrhoden weiterhin selber wahr (vgl. Beschluss des Kantonsrates vom 26. Juni 2006; bGS 212.02).

Für den Beitritt zur Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht waren zwei Lesungen im Kantonsrat mit anschliessendem fakultativem Referendum erforderlich. Im Rahmen dieses Beitrittsbeschlusses wurde der bereits erwähnte Art. 35a Abs. 5 EG zum ZGB beschlossen. Danach genügt für eine entsprechende Aufgabenübertragung im Rahmen einer Interkantonalen Vereinbarung an einen anderen Kanton oder eine gemeinsame Einrichtung des öffentlichen Rechts ein Beschluss und eine Lesung des Kantonsrates.

Am 1. Januar 2021 trat der Kanton Tessin der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht bei. Diese ist neben der Aufsicht über die BVG-Einrichtungen zudem zuständig für die Aufsicht über die klassischen Stiftungen der Kantone St. Gallen, Tessin und Thurgau.

Im Kanton Zürich ist die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich einerseits für die Aufsicht über die BVG-Einrichtungen zuständig, andererseits für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Zürich oder einer Gemeinde des Kantons Zürich angehören, soweit diese nicht von den Gemeinden selbst beaufsichtigt werden. Sie beaufsichtigt zusätzlich im BVG-Bereich die Einrichtungen des Kantons Schaffhausen.

2. Inhalt der Vereinbarung

2.1 Die beiden Aufsichtsregionen der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) und der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) sollen zu einer gemeinsamen Aufsichtsregion zusammengelegt werden. Dies geschieht mit der Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin vom 22. Mai 2024 (IVBSA). Die Bildung der gemeinsamen Aufsichtsregion ermöglicht es, den strukturellen Veränderungen, der erhöhten Komplexität und den gestiegenen Anforderungen an die Auf-



sichtstätigkeit zu begegnen. Die der Vereinbarung beitretenden Kantone gründen gemeinsam eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich (Art. 2 IVBSA). Mit Inkrafttreten der Vereinbarung gehen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Verträge der BVS und der OSTA auf die neue Anstalt über (Art. 30 IVBSA). Zeitgleich werden die bisherigen Anstalten (BVS und OSTA) aufgelöst (Art. 31 IVBSA). Es kann diesbezüglich auf die Vereinbarung und den erläuternden Bericht verwiesen werden.

Die Vereinbarung wurde unter Federführung der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich gemeinsam mit den Vereinbarungskantonen und den beiden bestehenden Anstalten ausgearbeitet. Die Regierungen sämtlicher Vereinbarungskantone und beide Anstalten stehen hinter der Vereinbarung.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl der beaufsichtigten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der klassischen Stiftungen per 31. Dezember 2023 nach Standorten der beiden bisherigen Aufsichtsbehörden:

| Standort | Berufliche Vorsorge | Klassische Stiftungen |
|--------------|---------------------|-----------------------|
| Locarno | 47 | 574 |
| St. Gallen | 291 | 618 |
| Zürich | 619 | 752 |
| Total | 957 | 1'944 |

(Quelle: Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht, Neuerlass, Antrag des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 5. Juni 2024 an den Kantonsrat, S. 31)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl der beaufsichtigten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der klassischen Stiftungen per 31. Dezember 2023 der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, aufgeteilt auf die beteiligten Kantone:

| Kanton | Berufliche Vorsorge | Klassische Stiftungen |
|------------------------|---------------------|-----------------------|
| Appenzell Innerrhoden | 6 | --- |
| Appenzell Ausserrhoden | 25 | --- |
| Glarus | 18 | --- |
| Graubünden | 25 | --- |
| St. Gallen | 145 | 431 |
| Thurgau | 72 | 187 |
| Tessin | 47 | 574 |
| Total | 338 | 1'192 |

(Quelle: Geschäftsbericht 2023 der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, S. 14)



Wesentliche Elemente der neuen Vereinbarung werden nachfolgend kurz angesprochen:

- *Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–8 IVBSA)*

Gemäss der neuen Vereinbarung übertragen die Vereinbarungskantone die Aufsichtstätigkeit einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Zürich. Die Tätigkeit der neuen Anstalt wird an den Standorten Zürich, St. Gallen und Locarno ausgeübt. Diese Anstalt soll alle Vorsorgeeinrichtungen der Vereinbarungskantone und, im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten, die klassischen Stiftungen der Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Tessin beaufsichtigen. Die Vereinbarungskantone können, wie bereits im Rahmen der OSTA, der neuen Anstalt auch den Bereich der klassischen Stiftungen zur Beaufsichtigung übertragen, müssen dies aber nicht. In der neuen Aufsichtsregion sind neu auch die Kantone Zürich und Schaffhausen vertreten. Die neue Anstalt hat Sitz in Zürich, und anwendbar ist neu das Recht des Kantons Zürich, soweit die Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

- *Organisation (Art. 9–19 IVBSA)*

Im Unterschied zur geltenden Vereinbarung OSTA wird als zusätzliches Organ ein Konkordatsrat eingeführt. Dieser bildet als politisch zusammengesetztes Gremium das oberste Organ der Anstalt. Das dreistufige Modell (Konkordatsrat, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) lehnt sich an §§ 3–5 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich an. Die OSTA kennt dieses dreistufige Modell nicht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Organisation der bestehenden Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (OSTA) und der geplanten neuen Anstalt gemäss IVBSA:

| OSTA | | Anstalt gemäss IVBSA | |
|-----------------------|---|----------------------|--|
| | | Konkordatsrat | Der Konkordatsrat besteht aus je einem Mitglied der Regierungen der Vereinbarungskantone. Zu den Aufgaben siehe Art. 12 IVBSA. |
| Verwaltungskommission | Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission. | Verwaltungsrat | Der Konkordatsrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Zu den Aufgaben siehe Art. 16 IVBSA. |
| Geschäftsleitung | Die Verwaltungskommission wählt die Geschäftsleitung. | Geschäftsleitung | Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und weiteren von ihr bzw. ihm bestimmten Mitgliedern. Zu den Aufgaben siehe Art. 18 IVBSA. Der Konkordatsrat genehmigt die Wahl der Direktorin oder des Direktors. |



| | | | |
|-----------------|--|-----------------|--|
| | | | Der Verwaltungsrat wählt die Direktorin oder den Direktor. Der Verwaltungsrat genehmigt die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung. |
| Revisionsstelle | | Revisionsstelle | |

- *Finanzen (Art. 20-26 IVBSA)*

Der Finanzbedarf der Anstalt wird durch kostendeckende Gebühren gedeckt. Dies entspricht der geltenden Vereinbarung OSTA. Die Vereinbarung sieht vor, dass die neue Anstalt für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, die ihre Organe und ihre Angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, haftet. Im Unterschied zur geltenden Vereinbarung OSTA ist keine subsidiäre Haftung der Vereinbarungskantone mehr vorgesehen.

- *Streiterledigung (Art. 27 IVBS)*

- *Austritt und Auflösung der Vereinbarung (Art. 28–30 IVBSA)*

- *Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 31–36 IVBSA)*

Die Vereinbarung als Ganzes tritt auf den 1. Januar desjenigen Jahres in Kraft, das auf das Jahr folgt, in dem sämtliche Vereinbarungskantone der Vereinbarung beigetreten sind. Geplant ist, dass die neue Anstalt am 1. Januar 2026 operativ tätig wird und die Vereinbarung an diesem Tag in Kraft tritt. Damit die neue Anstalt die Aufgaben der bisherigen Aufsichtsbehörden nahtlos übernehmen kann, sind jedoch umfassende Arbeiten vor Beginn der operativen Tätigkeit notwendig, namentlich hinsichtlich der wichtigsten Personalentscheide und der grundlegenden Reglemente.

Es ist daher vorgesehen, dass der Konkordatsrat seine Tätigkeit vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung aufnimmt, nämlich auf den ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem sämtliche Vereinbarungskantone der Vereinbarung beigetreten sind (Art. 36 Abs. 2 IVBSA). Es ist ferner vorgesehen, dass der Verwaltungsrat seine Tätigkeit unmittelbar nach seiner Wahl durch den Konkordatsrat aufnimmt (Art. 36 Abs. 3 IVBSA). Beide Organe sollen mithin ihre Tätigkeit aufnehmen können, bevor die Vereinbarung in Kraft gesetzt ist. Beide Organe werden die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten mit Blick auf das Inkrafttreten der Vereinbarung an die Hand nehmen.

Die neue Anstalt tritt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung die Rechtsnachfolge der BVS und der OSTA an. Gleichzeitig gehen sämtliche Aktiven, Passiven und Verträge auf die neue Anstalt über. Mit dem Inkrafttreten der neuen interkantonalen Vereinbarung entsteht die neue Anstalt. Entsprechend werden die BVS und die OSTA auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst.

Die OSTA und die BVS bringen beide ihr dazumal vorhandenes Eigenkapital in die Anstalt ein. Für den Fall, dass die Zahlungsfähigkeit der Anstalt nicht sichergestellt ist, können die Vereinbarungskantone auf Antrag der Anstalt ein Darlehen zu den Selbstkosten gewähren. Dieses Szenario ist insbesondere dann denkbar, wenn der vom Konkordatsrat genehmigte Gebührentarif aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht in Kraft treten kann und die Anstalt in ihrer Anfangszeit über keinen rechtskräftigen Gebührentarif verfügt.



Die neue Anstalt haftet während zehn Jahren für nicht gedeckte Haftungsansprüche aus der früheren Aufsichtstätigkeit der OSTA bzw. BVS. Dabei ist die jeweilige Haftung auf den Betrag des von der jeweiligen Anstalt eingebrachten Eigenkapitals begrenzt. Übersteigt ein Haftungsanspruch im Falle einer Haftung aus der früheren Tätigkeit der OSTA das von ihr eingebrachte Eigenkapital, so haften die Vereinbarungskantone der OSTA – nicht aber die Kantone der BVS – gemäss den Haftungsregeln der jetzigen interkantonalen Vereinbarung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

3. Einbezug der Kommission Inneres und Sicherheit

Der Einbezug der Kommissionen bei Vernehmlassungsverfahren zu interkantonalen und internationalen Verträgen folgt aus der Pflicht zur Konsultation des Kantonsrates bei wichtigen Geschäften nach Art. 70 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (bGS 141.1).

Im Rahmen der Vernehmlassung zur vorliegenden Vereinbarung wurde die zuständige Kommission Inneres und Sicherheit zum Mitbericht eingeladen. Diese hat sich mit Mitbericht von 24. Oktober 2023 wie folgt geäußert:

- Die Kommission schätzt die Vereinbarung grundsätzlich als sinnvoll und verständlich ein. Sie basiert auf der bestehenden Vereinbarung zur Ostschweizer Stiftungsaufsicht und nimmt nur punktuell einige Anpassungen vor. Es geht in erster Linie um eine Erweiterung der Aufsichtsregion.
- Die Kommission begrüsst eine griffige und professionelle Stiftungsaufsicht. Die interkantonale Zusammenarbeit ermöglicht es, Synergien zu nutzen (vor allem im Bereich der IT-Infrastruktur), qualifiziertes Personal zu rekrutieren und ein gemeinsames Know-how aufzubauen.
- Zu Art. 5, Personalrecht [neu: Art. 6, Personalwesen, gemäss IVBSA]: Abs. 2 gibt eine relativ umfassende Befugnis an den Verwaltungsrat, dass er im Personalreglement abweichende Bestimmungen erlassen kann, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Kommission hat diese Befugnis kritisch diskutiert. Sie ist der Ansicht, dass diese Ausnahmeregelung sorgsam angewendet werden soll. Sie hat sich auch überlegt, die Formulierung mit dem Zusatz «in betrieblich begründeten Ausnahmefällen» oder «in Einzelfällen» zu verschärfen. Sie hat sich jedoch dagegen entschieden, da der Konkordatsrat gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g [neu: Art. 12 Abs. 1 lit. g IVBSA] das Personalreglement genehmigen muss. Damit ist die Kontrolle und die Rechenschaft gewährleistet.
- Zu 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Art. 31, Aufsichtsaufgaben der Anstalt im Bereich der klassischen Stiftungen [neu: Art. 35 IVBSA]: Der Kanton kann selbst entscheiden, welche Stiftungen er an die neu zu gründende Aufsichtsstelle abgibt. Die Kommission weist darauf hin, dass es im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine sehr grosse Stiftungslandschaft gibt. Die Stiftungen sind sehr wertvoll als Geldgeber für Projekte verschiedenster Art, die auch die öffentliche Hand entlasten. Es geht um hohe Vermögenswerte und ein gutes Engagement in vielen Bereichen. Die momentane Stiftungsaufsicht funktioniert gut, aber es stellt sich für die Kommission die Frage, wie sehr sie sich im Zweifelsfall gegen eine grosse Stiftung stemmen kann. Die Kommission regt an, dass der Regierungsrat erneut prüft, ob die klassischen Stiftungen auch an die neue Stiftungsaufsicht abgegeben werden sollen. Das neue Konkordat garantiert aus Sicht der Kommission eine professionelle und unabhängige Aufsicht. Auch wenn der Hauptsitz in Zürich liegt, bleibt ein Standort in St. Gallen erhalten.
- Die Kommission begrüsst, dass sie die Unterlagen zur Stellungnahme frühzeitig erhalten hatte und schätzte, dass sie sich in der Phase der Ausarbeitung zum Konkordat äussern konnte, in der auch noch inhaltliche Änderungen möglich gewesen wären.



4. Gesamtwürdigung des Regierungsrates

Für den Regierungsrat sind die Gründe, die zur Bildung der neuen Aufsichtsregion führen, überzeugend. Eine grössere Anstalt, wie sie nun zur Diskussion steht, ist zwar nicht von vorneherein besser und kann unter Umständen zu einem grösseren Administrativaufwand und mehr Schwerfälligkeiten führen. Allerdings kann damit die Professionalität und die fachliche Qualität der Aufsichtsarbeit erhöht und vermehrt garantiert werden, dass gleichartige Fälle gleich beurteilt werden, was insbesondere für den Bereich der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge zu unterstützen ist.

Die neue Anstalt soll alle Vorsorgeeinrichtungen der Vereinbarungskantone und, im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten, die klassischen Stiftungen der Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Tessin beaufsichtigen. Die Vereinbarungskantone können, wie bereits im Rahmen der OSTA, der neuen Anstalt auch den Bereich der klassischen Stiftungen zur Beaufsichtigung übertragen, müssen dies aber nicht tun. Dies ist namentlich für den Kanton Appenzell Ausserrhoden von Bedeutung, weil er die Aufsicht über die klassischen Stiftungen selbst wahrnimmt.

Die neue interkantonale Vereinbarung ist der geltenden Vereinbarung OSTA nachgebildet und enthält auch weitgehend identische Regelungen für die neue Aufsichtsregion. Regelungen in der neuen Vereinbarung, die nicht mit Regelungen der geltenden Vereinbarung OSTA identisch sind, sind für den Regierungsrat mit Blick auf die Aufgabenerfüllung begründet. Der Regierungsrat spricht sich daher für einen Beitritt zur vorliegenden Vereinbarung aus.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

Ein Beitritt des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur neuen Vereinbarung hat keine zusätzlichen Kosten zur Folge. Wie schon bei der OSTA wird der Finanzbedarf der neuen Anstalt durch kostendeckende Gebühren gedeckt. Es gibt weder eine Anschubfinanzierung noch eine Defizitgarantie durch die Vereinbarungskantone (vgl. erläuternder Bericht vom 22.Mai 2024 zu Art. 21 IVBSA).

Für den Fall, dass die Zahlungsfähigkeit der Anstalt nicht sichergestellt ist, können die Vereinbarungskantone auf Antrag der Anstalt Darlehen zu den Selbstkosten gewähren (vgl. erläuternder Bericht vom 22.Mai 2024 zu Art. 21 IVBSA). Da auch die Anstalt ein selbstständiges Rechtssubjekt ist und damit eigenes Vermögen hat, haftet grundsätzlich nur ihr Vermögen für ihre Verbindlichkeiten. Es gibt, wie bereits erwähnt, keine subsidiäre Haftung der Kantone (vgl. erläuternder Bericht vom 22.Mai 2024 zu Art. 26 IVBSA). Übersteigt ein Haftungsanspruch im Falle einer Haftung aus der früheren Tätigkeit der OSTA das von ihr eingebrachte Eigenkapital, so haften die Vereinbarungskantone der OSTA – nicht aber die Kantone der BVS – gemäss den Haftungsregeln der jetzigen interkantonalen Vereinbarung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Art. 33 Abs. 2 IVBSA).



2. Personell

Ein Beitritt des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur neuen Vereinbarung hat keine personellen Auswirkungen zur Folge.

3. Organisatorisch

Bei einem Beitritt zur neuen Vereinbarung sind für den Kanton Appenzell Ausserrhoden keine organisatorischen Auswirkungen ersichtlich. Mit der neuen Vereinbarung wird Appenzell Ausserrhoden Teil einer grösseren Aufsichtsregion. Grundlage für die neue Aufsichtsregion ist das gemeinsame Aufsichtsverständnis der BVS und der OSTA, welches sich insbesondere an den Erwartungen der Strukturreform an eine risikobasierte Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen orientiert. Dies ist mit Blick auf die den Kantonen nach BVG übertragenen Aufgaben und die erforderlichen Fachkompetenzen zweckmässig. Appenzell Ausserrhoden ist bereits Teil der Aufsichtsregion OSTA und hat sich damit schon zu einem früheren Zeitpunkt für den entscheidenden Schritt einer Übertragung an eine interkantonale Einrichtung des öffentlichen Rechts ausgesprochen. Eine Rechtsgrundlage hierfür besteht mit Art. 35a Abs. 5 EG zum ZGB seit 1. Januar 2008.

Die Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde für diese Stiftungen verbleiben beim Kanton. Die Kommission Inneres und Sicherheit regte im Rahmen der Vernehmlassung an, dass der Regierungsrat erneut prüfe, ob die klassischen Stiftungen auch an die neue Stiftungsaufsicht abgegeben werden sollten. Sie wies darauf hin, dass die momentane Stiftungsaufsicht gut funktioniere, es stelle sich aber für die Kommission die Frage, wie sehr sie sich im Zweifelsfall gegen eine grosse Stiftung stemmen könne.

Der Regierungsrat hatte im Jahr 2017 eine Übertragung der Aufsicht über die klassischen Stiftungen an die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht geprüft. Nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verfolgte der Regierungsrat das Vorhaben nicht mehr weiter. Seither wurde die kantonale Stiftungsaufsicht gestärkt und das Beratungs- und Dienstleistungsangebot ausgebaut, was von zahlreichen Stiftungen geschätzt wird. Im Rahmen der damaligen Vernehmlassung wurde insbesondere geltend gemacht, dass kein Handlungsbedarf für eine Auslagerung der kantonalen Stiftungsaufsicht ersichtlich sei und dass das Stiftungswesen im Kanton eine wichtige wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Bedeutung habe. Geltend gemacht wurde auch ein Verlust des regionalen Bezugs und der Nähe zum Wirkungsfeld der Stiftungsaufsicht mit Blick auf die beaufsichtigten Stiftungen.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Beschluss zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (IVBSA) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Yves Noël Balmer

sign. Roger Nobs

Yves Noël Balmer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1 Beitrittsbeschluss

Beilage 1.2 Interkantonale Vereinbarung (IVBSA)

Beilage 1.3 Erläuternder Bericht und Text Vereinbarung (IVBSA)

Beilage 1.4 Schreiben der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 22. Mai 2024